

Satzung des Vereins „Pädagogische Arbeitsgemeinschaft Kontrabass (PAK) Deutschland e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Pädagogische Arbeitsgemeinschaft Kontrabass (PAK) Deutschland“, hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Pädagogische Arbeitsgemeinschaft Kontrabass (PAK) Deutschland e.V.“.
- (2) Er ist durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main rechtsfähig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die PAK Deutschland ist ein Austauschforum für Kontrabasslehrende, Studierende, Kontrabassist*innen und Interessierte. Sie veranstaltet bundesweite Kongresse zur Weiterbildung im Bereich Kontrabasspädagogik und betreut einen Auftritt im Internet, auf dem Anregungen und Artikel rund um das Unterrichten gesammelt werden. Zweck ist die Vernetzung von Kontrabasslehrenden und die Förderung von Kontrabasslernenden. Zum Erreichen dieses Zwecks organisiert die PAK Deutschland Projekte in den Bereichen Forschung, Weiterbildung und Förderung von Kultur. Damit ist der Verein tätig im Bereich der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, sowie von Kunst und Kultur im Sinne von §52 der Abgabenordnung.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere ermöglicht durch
 - a. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - i. Organisation von Weiterbildungsereignissen/ Kongressen/ Workshops/ Veranstaltungen zum Austausch/ Teamteaching und Meisterkursen
 - ii. Aufbau und Betrieb einer Webseite, auf der pädagogische Inhalte gesammelt und zur Verfügung gestellt werden
 - iii. Dokumentation von Projekten
 - iv. Weiterentwicklung und Rezensierung von Lehr- und Lernmaterial
 - v. Angebot von Fortbildungen im Bereich Kontrabass für Lehrer*innen von Streicherklassen
 - vi. Ausbau von Methodik-Angeboten für Studierende
 - vii. Vergabe von Stipendien für die Bereitstellung von Instrumenten und die Finanzierung von Unterricht für Kontrabasslernende
 - viii. Repräsentation von Kontrabasspädagogik
 - ix. Kooperation mit anderen Initiativen in den Bereichen Kontrabass, Wissenschaft, Instrumentenbau und Pädagogik
 - b. Förderung der Wissenschaft und Forschung

- i. Durchführung und in Auftrag Geben von Forschungsprojekten im Bereich Kontrabasspädagogik mit dem Ziel der Weiterentwicklung und strukturierten Erfassung von Lehrmaterial, Untersuchung und Evaluation von unterrichtsmethodischen Ansätzen und Weiterentwicklung von Bögen, Saiten und Instrumenten für Kinder und Jugendliche.
 - c. Förderung von Kunst und Kultur
 - i. Durchführung von Konzerten
 - ii. Vergabe von Kompositionsaufträgen
- (3) Der Verein ist politisch und konventionell nicht gebunden.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des oder der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über jede Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Fördermitgliedsbeitrags verpflichtet. Über jede Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist jederzeit möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Daneben hat der Verein einen Beirat.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Beirats fallen. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, und zwar dem bzw. der 1. Vorsitzenden, dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden und dem bzw. der Schatzmeister*in. Beschlüsse müssen nach Abstimmung im Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Für die Beschlussfassung im Vorstand ist die Beteiligung aller Vorstandsmitglieder an der Abstimmung erforderlich. Beschlussfassungen können auch schriftlich erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Beirats aus der Mitte der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes sind die restlichen Vorstandsmitglieder berechtigt, jeweils eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstands
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - Erlass der Versammlungsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Zu jeder Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der 1. Vorsitzenden oder dem bzw. der Stellvertreter*in unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Brief oder per E-Mail eingeladen. Dabei ist die vom Vorstand und Beirat

festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Der Versand an die letzte bekannte Adresse gilt als ordnungsgemäß.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der 1. Vorsitzenden, dem bzw. der Stellvertreter*in oder dem bzw. der Schatzmeister*in geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als gültige Stimmen.
- (6) Mitgliederversammlungen können ebenfalls per Telefon- / Videokonferenz oder über einen Internetkonferenzraum abgehalten werden.
- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Das Nähere regelt die Versammlungsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus 7-9 Mitgliedern. Sie wählen eine*n Vorsitzende*n aus ihrer Mitte.
- (2) Mitglieder des Beirats sind die Gründungsmitglieder des Vereins. Bei Ausscheiden eines Mitglieds wählen die übrigen Mitglieder des Beirats ein neues Mitglied in den Beirat. Die Beschlussfassung des Beirats erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstands. Er berät und unterstützt den Vorstand bei der Durchführung von Projekten und ist für die aktive Kommunikation mit den Basslehrer*innen der verschiedenen Regionen zuständig. Der Beirat schlägt die Kandidat*innen für die Vorstandswahl vor. Tagesordnungspunkte, die der Beirat beschließt, sind vom Vorstand zu berücksichtigen. Der Beirat kann eine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (4) Beiratssitzungen können ebenfalls per Telefon- / Videokonferenz oder über einen Internetkonferenzraum abgehalten werden. Weitere Einzelheiten werden in der Versammlungsordnung festgehalten.
- (5) Der Beirat trifft bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Beiratssitzungen finden auf Veranlassung des Vorstands, des bzw. der Vorsitzenden des Beirats oder auf Anregung von mindestens drei Beiratsmitgliedern statt. Die Einladung wird von der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich per Brief oder E-Mail unter Einhaltung der Einladungsfrist von drei Tagen versandt.

- (6) Der Vorstand hat das Recht, an den Beiratssitzungen teilzunehmen und ist stimmberechtigt.
- (7) Der Beirat ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist der Beirat zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Sitzung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Das Nähere regelt die Versammlungsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9 Protokollierung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirats und des Vorstands sind zu protokollieren und von der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterschreiben. Dabei sind Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

- (1) Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird von der Versammlungsleitung festgelegt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Verband deutscher Musikschulen e.V. (Amtsgericht Bonn, VR 3772), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Kontrabasspädagogik zu verwenden hat.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vereinsmitgliedes oder der Vereinsauflösung haben die Mitglieder keine Ansprüche auf Erstattung von Leistungen jeglicher Art oder Beteiligung am Vereinsvermögen und seinen Erträgen.

Frankfurt am Main, 15.12.2019